

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 53

Vollrausch, § 323a StGB

I. Rechtsgut: Alle Rechtsgüter des Strafrechts

II. Deliktsnatur: Abstraktes Gefährdungsdelikt (h.M.). Eigenhändiges Delikt. Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft sind hinsichtlich des Vollrausches (anders als hinsichtlich der Rauschtat) nicht möglich. Nach der Mindermeinung scheidet diesbezüglich sogar eine Teilnahme aus (nach h.M. existieren ausreichende Restriktionen zum Schutz der Beteiligten).

III. Objektiver Tatbestand des § 323a StGB

Sich-Berauschen: Rausch = Zustand, der seinem ganzen Erscheinungsbild nach durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen wird. Bei Alkohol existieren keine festen Grenzwerte → Gesamtabwägung im Einzelfall. Richtwert: etwa 3,0 Promille. Andere berauschende Mittel: (illegale) Drogen, Rauschgift, Medikamente.

IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Begehung einer rechtswidrigen Tat:** Vgl. § 11 I Nr. 5 StGB: nur Straftaten. § 323a StGB scheidet aus, wenn der Täter, blendet man die Schuldfähigkeit aus, nicht bestraft werden kann, z.B. einem Tatbestandsirrtum oder Erlaubnistatbestandsirrtum unterliegt, selbst wenn dieser rauschbedingt gefördert wurde. Das Strafbarkeitsdefizit (Entfall der „rechtswidrigen Tat“) muss nicht zwingend auf den Stufen der Tatbestandsmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit liegen. Lediglich ein rauschbedingter - unvermeidbarer - Verbotsirrtum kommt dem Täter nicht zu Gute.
- Ausschluss oder möglicher Ausschluss der Strafbarkeit wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) infolge des Rausches:** Unproblematisch, wenn Schuldunfähigkeit objektiv feststeht oder im Grenzbereich zwischen Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit liegt (ca. 2,0 bis 3,0 Promille). Darunter schließt die h.M. eine Bestrafung wegen Vollrausches aus, da tatbestandliche Voraussetzung jedenfalls das Vorliegen eines Rausches ist, der hier aber möglicherweise gerade fehlt (Verstoß gegen Art. 103 II GG). Auch eine Wahlfeststellung zwischen der Rauschtat und § 323a StGB ist mangels rechtsethischer und psychologischer Vergleichbarkeit nicht möglich.

V. Subjektiver Tatbestand: Vorsätzliches oder fahrlässiges Sich-Berauschen**VI. Abgrenzung zur *actio libera in causa* (a.l.i.c.) – Prüfungsreihenfolge**

Beispielsfall: A hat in alkoholisiertem Zustand eine vorsätzliche Körperverletzung begangen.

- § 223 StGB, wenn A bei der Begehung der Tat schuldfähig war. Eine verminderte Schuldfähigkeit, § 21 StGB, hindert die Bestrafung nicht. § 323a StGB kommt erst bei einer möglicherweise Schuldunfähigkeit in Betracht.
- Soweit 1. nicht gegeben: § 223 StGB i.V.m. vorsätzlicher a.l.i.c., wenn A bei der Begehung der Tat schuldunfähig oder möglicherweise schuldunfähig war, er aber zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens Vorsatz hinsichtlich des Sich-Berauschens und der späteren Rauschtat hatte (sofern man die Rechtsfigur der vorsätzlichen a.l.i.c. noch anerkennt).
- Soweit 2. nicht gegeben: § 229 StGB i.V.m. fahrlässiger a.l.i.c., wenn A bei der Begehung der Tat schuldunfähig oder möglicherweise schuldunfähig war, er aber zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens
 - hinsichtlich des Sich-Berauschens vorsätzlich, hinsichtlich der späteren Rauschtat aber fahrlässig handelte.
 - hinsichtlich des Sich-Berauschens fahrlässig, hinsichtlich der späteren Rauschtat aber vorsätzlich handelte.
 - hinsichtlich des Sich-Berauschens und der späteren Rauschtat fahrlässig handelte.
 Dies gilt nur, wenn man die Rechtsfigur der fahrlässigen a.l.i.c. (noch) anerkennt. Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) soll hier auch nach § 323a StGB i.V.m. § 223 StGB bestraft werden, weil sonst nicht zum Ausdruck käme, dass A im Rausch eine vorsätzliche Körperverletzung begangen hat.
- Soweit 1.-3. ausgeschlossen: § 323a StGB, wenn A bei der Begehung der Tat schuldunfähig oder möglicherweise schuldunfähig war und
 - entweder hinsichtlich des Sich-Betrinkens, der Rauschtat oder beidem ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht gemacht werden kann oder
 - man die Rechtsfigur der fahrlässigen und/oder vorsätzlichen a.l.i.c. allgemein nicht (mehr) anerkennt.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 40; Eisele, BT 1, § 64; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 III; Rengier, BT II, § 41; Wessels/Beulke/Satzger, AT, § 13 II 4; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 23 I.

Literatur / Aufsätze: Fahl, *Actio libera in causa*, JA 1999, 842; ders., Der strafbare Vollrausch (§ 323a), JuS 2005, 1076; Geppert, Die Volltrunkenheit (§ 323a StGB), JURA 2009, 40; Jerouschek, Die Rechtsfigur der *actio libera in causa*: Allgemeine Zurechnungsprinzip oder verfassungswidrige Strafbarkeitskonstruktion?, JuS 1997, 385; Makepeace, Die „*actio libera in causa*“ in der strafrechtlichen Fallbearbeitung – ein Spagat zwischen Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit, JURA 2021, 378; Misere, Unfallflucht (§ 142) und Rauschdelikt (§ 323a) – Studie zum Verhältnis beider Tatbestände, JURA 1991, 298; Otto, Der Vollrauschtatbestand (§ 323a StGB), JURA 1986, 478; ders., BGHSt 42, 235 und die *actio libera in causa*, JURA 1999, 217; Ranft, Grundprobleme des Vollrauschtatbestandes (§ 323a StGB), JA 1983, 193, 239; ders., Die rauschmittelbedingte Verkehrsdelinquenz, JURA 1988, 133; Rath, Zur *actio libera in causa* bei Schuldunfähigkeit des Täters, JuS 1995, 405; Rönnau, Grundstrukturen und Erscheinungsformen der *actio libera in causa*, JA 1997, 599, 708; Satzger, Dreimal in causa – *actio libera in causa*, *omissio libera in causa* und *actio illicita in causa*, JURA 2006, 513.

Literatur / Fälle: Hamm, Fahrer unbekannt, JuS 1992, 1031; Kunz, Eine Schlägerei mit üblichen Folgen, JuS 1996, 39; Mitsch, Der rachsüchtige Student, JURA 1989, 485; F.C. Schroeder, Der Vollrausch (§ 323a), JuS 2004, 312.

Rechtsprechung: **BGHSt 10, 247** – Motorradfahrt (Zur Deliktsnatur des § 323a StGB); **BGHSt 16, 124** – Vollrausch (Zur Deliktsnatur des § 323a StGB); **BGHSt 18, 235** – Zechprellerei (keine strafbare Handlung, wenn Täter infolge Volltrunkenheit einem Tatbestandsirrtum unterliegt); **BGHSt 32, 48** – Lichtmast (nicht eindeutig feststellbare Schuldunfähigkeit); **BGHSt 42, 235** – Grenzkontrollstelle (Zur Einschränkung der a.l.i.c.); **BGH StV 1994, 304** – Wirtshausschlägerei (Rücktritt vom Versuch der Rauschtat).